

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. Bündnis 90/Die Grünen

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Leistungselemente in der Lehrerbeseoldung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie in den einzelnen Bundesländern die im Bundesbesoldungsgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Einführung von Leistungselementen für Lehrerinnen und Lehrer umgesetzt werden;
2. ob bereits geklärt ist, wie die neue Regelung in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll;
3. warum die Neuregelung nicht, wie angestrebt, zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist;
4. zu welchen Ergebnissen die im Kultusministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Kriterien zur Leistungsbewertung im Lehrerbereich gekommen ist;
5. welche Schwierigkeiten sich bei der Umsetzung von § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit der Möglichkeit des schnelleren Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen bzw. der Aufstiegshemmung ergeben;
6. wie der vor allem von Verbänden vorgebrachte Vorschlag umgesetzt werden kann, die Quotenobergrenze von 10 % nicht auszuschöpfen, sondern nur einem Prozent der Lehrkräfte den schnelleren Aufstieg zu ermöglichen und dafür die durch Nichtausschöpfung gewonnenen Mittel den Schulen in Form von Deputaten oder zusätzlichen Lehrerstunden zu zuweisen;

7. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes der Situation an Schulen besser gerecht wird, da so besondere Leistungen von Lehrerinnen und Lehrern für die Schule und die Übernahme besonderer Aufgaben flexibel, leistungsgerecht und für die Dauer der Leistungserbringung vergütet werden können;
8. welche Voraussetzungen für die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen erfüllt sein müssen;
9. wie die Möglichkeit zu bewerten ist, Leistungsprämien und -zulagen nicht in Form von Geldleistungen sondern durch Gewährung von Entlastungsstunden anzurechnen.

16. 02. 2000

Renate Rastätter, Dr. Salomon, Hackl, Annemie Renz,
Marianne Erdrich-Sommer Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Es ist zu begrüßen, dass besondere Leistungen von Lehrerinnen und Lehrern künftig anerkannt und belohnt werden können. Leistungsanreize sollen dazu dienen, die Motivation und die Einsatzbereitschaft der Lehrkräfte in den Kollegien zu fördern und zu steigern. Durch die Reform des Dienstrechtes auf Bundesebene sind dabei erste, wenn auch eingeschränkte Möglichkeiten eröffnet worden, die nun auf Landesebene umgesetzt werden müssen.

Die Anerkennung von Leistung durch schnelleres Vorrücken in den Grundgehaltsstufen von 10 % der Lehrerschaft hat allerdings mehrere Nachteile. So ist ein großer Teil der Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere Ältere, von dieser Form der Leistungsanerkennung ausgeschlossen. Insgesamt ist die Akzeptanz in den Kollegien sehr gering und es ist eine eher demotivierende Wirkung zu befürchten. Das Vorrücken in der Gehaltsstufe ist wenig flexibel, da z. B. für zeitweise erbrachte Leistungen die Anerkennung „für immer“ vergeben wird. Der Vorschlag der Lehrerverbände, nur einem Prozent der Lehrkräfte das schnellere Vorrücken zu ermöglichen und das nicht ausgeschöpfte Geld für zusätzliche Stellen oder Entlastungsstunden zu verwenden, muss deshalb geprüft werden.

Angemessener jedoch ist ein System der Leistungsanerkennung durch Leistungsprämien und -zulagen, wie dies im Bundesbesoldungsgesetz ebenfalls vorgesehen ist. Damit ist es möglich, Leistungen die erbracht werden, wie z. B. für die Schulentwicklung, für das Ausarbeiten pädagogischer Konzepte, für die Übernahme besonders arbeitsintensiver Klassen usw. angemessen und für die Zeit der Leistungserbringung zu vergüten. Andere Bundesländer haben offenbar die Priorität auf diese Möglichkeit der leistungsorientierten Besoldung gelegt und setzen sie vor den Leistungsstufen um.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob Leistungsanreize, wie Prämien und Zulagen, aber auch die Spielräume, die sich durch die Möglichkeit des schnelleren Vorrückens in den Grundgehaltsstufen ergeben, als geldwerte Vergütung oder in Form von Deputaten oder Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Kultusministerin hat dazu in einem Interview mit der Stuttgarter Zeitung vom 23. Oktober 1999 erklärt: „Für mich ist es übrigens eine nachrangige Frage, ob der Leistungsanreiz in Form von Geld oder von Zeit erfolgt, wie es die Verbände fordern. Da bin ich ganz offen.“

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. März 2000 Nr. 1–0321.1–04/10 nimmt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

zu berichten,

1. wie in den einzelnen Bundesländern die im Bundesbesoldungsgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Einführung von Leistungselementen für Lehrerinnen und Lehrer umgesetzt werden;

Zu den Leistungsstufen und zur Aufstiegshemmung wird auf die Stellungnahme des Finanzministeriums zu Abschnitt I Ziffer 10 des Antrags der Fraktion der SPD auf Landtagsdrucksache 12/4707 verwiesen.

Die Länder Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben Rechtsverordnungen mit Regelungen zu Leistungsprämien für Landesbeamte erlassen. In Nordrhein-Westfalen werden im Lehrerbereich an Stelle dieser Leistungen Entlastungsstunden bewilligt. In den Ländern Berlin, Brandenburg und Hamburg gibt es Überlegungen bzw. Beschlüsse der Landesregierung, Leistungsprämien in den Jahren 2000 oder 2001 einzuführen. Zum Verfahren sind weitere Einzelheiten noch nicht bekannt bzw. sie stehen noch nicht fest.

Zu Ziffer 2:

2. ob bereits geklärt ist, wie die neue Regelung in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll;

Durch Rechtsverordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308) hat die Landesregierung auch für die Beamten des Landes (auch für Lehrer) die Leistungsstufen und die Aufstiegshemmung eingeführt. Die Verordnung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und die Feststellung einer Aufstiegshemmung sowie für die aktuelle Leistungsfeststellung den Schulleiterinnen und Schulleitern zu übertragen. Die aktuelle Leistungsfeststellung soll als einstufige Leistungsbeurteilung entsprechend der Anlassbeurteilung gestaltet und mit einer verbalen Prädikatisierung versehen werden.

Zu Ziffer 3:

3. warum die Neuregelung nicht, wie angestrebt, zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist;

Wegen des Inkrafttretens der Rechtsverordnung der Landesregierung zur Einführung von Leistungsstufen und der Aufstiegshemmung wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 2 verwiesen. Es ist auch zulässig, im Laufe eines Kalenderjahres (also auch im Laufe des Jahres 2000) rückwirkend – längstens bis zum 1. Januar dieses Jahres – eine Leistungsstufe zu bewilligen.

Die zur Umsetzung der Leistungsstufenverordnung im Lehrerbereich notwendigen Sonderregelungen werden gegenwärtig mit den Hauptpersonalrä-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ten abgestimmt. Diese personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Ziffer 4:

4. zu welchen Ergebnissen die im Kultusministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Kriterien zur Leistungsbewertung im Lehrerberreich gekommen ist;

In der genannten Arbeitsgruppe beim Kultusministerium, in der neben Angehörigen der Schulverwaltung auch Schulleiter und Mitglieder des Hauptpersonalrats für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen vertreten waren, wurden Kriterien zur Leistungsbewertung entwickelt. Ausgehend von den bestehenden Leistungsmerkmalen in der Verwaltungsvorschrift „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 13. Januar 1995 (Kultus und Unterricht S. 32) bestand Einigkeit darüber, den Katalog im Blick auf für die innere Schulentwicklung bedeutsame Leistungskriterien zu erweitern. Diese sind: Eigene Fortbildung und kollegiale Impulse zum Aufbau von Lernkompetenz, effektive Arbeit als Lernmethoden-Trainer, Anwendung von Lernstandsdiagnosen, sach- und schülergerechte Anwendung neuer Lehrformen, Beherrschung neuer (insbesondere auch elektronischer) Lehr- und Lernmittel, Öffnung für außerschulische Lernorte und Personen, Teamarbeit im Kollegium, Arbeit im Klassen-Lehrerteam, Beherrschung der Kommunikationsmethoden, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konsensregelungen und Einhaltung derselben, Kenntnis von Formen, Ursachen und Bewältigung von Lern- und Schulschwierigkeiten, Zusammenarbeit mit anderen Schularten und vorschulischen Einrichtungen, Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, psychologischen Beratungsstellen usw., Lehr- und Lernplanung im Team, Beratungskompetenz für Eltern, Beherrschung von Strategien für sachgerechtes Konfliktmanagement, Teilhabe an der Ausgestaltung der Schule als lernender Organisation, professionelle Grundhaltung.

Zu Ziffer 5:

5. welche Schwierigkeiten sich bei der Umsetzung von § 27,3 Bundesbesoldungsgesetz mit der Möglichkeit des schnelleren Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen bzw. der Aufstiegshemmung ergeben;

Im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen gibt es eine größere Anzahl kleiner Schulen mit weniger als 10 Lehrerinnen und Lehrern. An diesen Schulen können Leistungsstufen nur über eine Bruchteilsregelung festgesetzt werden. Deshalb gilt es, für diese Schulen ein unkompliziertes Verfahren zu entwickeln, das die Chancengleichheit aller Lehrerinnen und Lehrer an kleinen Schulen gewährleistet.

Zu Ziffer 6:

6. wie der vor allem von Verbänden vorgebrachte Vorschlag umgesetzt werden kann, die Quotenobergrenze von 10 % nicht auszuschöpfen, sondern nur einem Prozent der Lehrkräfte den schnelleren Aufstieg zu ermöglichen und dafür die durch Nichtausschöpfung gewonnenen Mittel den Schulen in Form von Deputaten oder zusätzlichen Lehrerstunden zuzuweisen;

Leistungsstufen können an bis zu 10 vom Hundert der Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, vergeben werden. Zwar lässt diese Regelung Spielraum für eine niedrigere Quote. Es ist jedoch nicht beabsich-

tigt, für Lehrerinnen und Lehrer eine geringere Quote an Leistungsstufen zu vergeben. Denn nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) können unterschiedliche Quoten für einzelne Beamtengruppen im Landesdienst nicht eingeführt werden.

Zu Ziffer 7:

7. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die Einführung von Leistungsprämien und -zulagen nach § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes der Situation an Schulen besser gerecht wird, da so besondere Leistungen für Lehrerinnen und Lehrern für die Schule und die Übernahme besonderer Aufgaben flexibel, leistungsgerecht und für die Dauer der Leistungserbringung vergütet werden können;

Leistungsstufen einerseits und Leistungsprämien oder Leistungszulagen andererseits sollen nach Bundesrecht unterschiedliche Arten von herausragenden Leistungen abgelten. Während die Leistungsstufen dauerhaft herausragende Gesamtleistungen voraussetzen, können mit Leistungsprämien und -zulagen herausragende besondere Leistungen, z. B. besonders gelungene Projekte, besondere befristete Belastungen oder auch die Arbeit im Team honoriert werden. Die Leistungsprämien und -zulagen können ebenso wie die Leistungsstufen unter den bundesgesetzlichen Vorgaben dazu beitragen, besonderes Engagement und herausragende Leistungen von Lehrerinnen und Lehrern zu honorieren.

Zu Ziffer 8:

8. welche Voraussetzungen für die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen erfüllt sein müssen;

Die für eine kostenneutrale Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Beamte des Landes erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen sind noch nicht erfüllt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Finanzministeriums zu Abschnitt I Ziffer 6 des Antrags der Fraktion der SPD auf Landtagsdrucksache 12/4707 verwiesen.

Zu Ziffer 9:

9. wie die Möglichkeit zu bewerten ist, Leistungsprämien und -zulagen nicht in Form von Geldleistungen sondern durch Gewährung von Entlastungsstunden anzurechnen.

Die aufgeworfene Frage stellt sich für die Landesregierung derzeit nicht. Sie wird die Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einführung von Leistungsprämien und -zulagen für Beamte des Landes bewerten.

Stratthaus

Finanzminister